

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Dompfarrei Ss. Trinitatis Dresden zur Prävention von sexualisierter und jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

*gemäß Nr. 3 der **Rahmenordnung Prävention** gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft getreten am 01.01.2020 (KA 1/2020)*

in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention... vom 01.01.2022 (KA 1/2022)

Kultur der Achtsamkeit

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen und alle weiteren Gruppen und Personen der Dompfarrei sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Persönlichkeiten haben oberste Priorität. Wenn Kinder und Jugendliche sich öffnen, um Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletztlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Wenn sich das Thema Sexualität mit Macht verbindet, wird es zerstörerisch. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind die Regeln und Verhaltensstandards dieses Schutzkonzeptes zu beachten.¹ Prävention ist ein kontinuierlicher Prozess. Es geht um eine **sensible Haltung** beim Stichwort Grenzverletzung. Das Thema zu meiden, verstärkt Scham und Sprachlosigkeit. **Hinschauen und handeln** statt **wegschauen und wegducken** – dazu will das Schutzkonzept in unserer Gemeinde ermutigen und durch konkrete Anleitung beitragen. Wir verstehen dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) als einen Schritt hin zu einer Kultur der Achtsamkeit. Das ISK wird wirksam, wenn möglichst viele den Schutzgedanken durch ihr Hinschauen, Hinhören und Handeln in einer lebendigen Praxis Gestalt geben.

¹ Instruktionen des Generalvikars Dr. Werner Schreer, Bistum Hildesheim (6.12.2014)

Prävention braucht
• Expertise
• Fachlichkeit
• Geld
• Betroffene
• Achtsamkeit
• und <u>uns alle!</u>

Inhalt

(unter Bezugnahme auf die Rahmenordnung Prävention des Bistums Dresden-Meißen)

1. Risikoanalyse
2. Persönliche Eignung
& erweitertes Führungszeugnis &
Selbstauskunft/Gemeinsame Schutzzerklärung (§§ 4-6 Ausführungsbestimmungen)
3. Verhaltenskodex (§7 PräVO)
4. Beschwerdewege (§8 PräVO)
5. Aus- und Fortbildung (§9 PräVO)
6. Maßnahmen zur Stärkung (§11 PräVO)
7. Qualitätsmanagement (§10 PräVO)
8. Handlungsleitfaden

1. Risikoanalyse

In dem Bewusstsein, dass in unserer Pfarrei unterschiedliche Gruppen und Akteure mit jeweils eigenen Räumen und Kulturen unterwegs sind, hat sich durch Gespräche und Begehungen vor Ort eine vorläufige Bestandsaufnahme ergeben. Im Prozess der Erstellung des ISK wurde deutlich, dass die Bedeutung der kirchlichen Präventionsarbeit noch nicht allen ausreichend vermittelt wurde. Aber auch, dass von Seiten der Verantwortlichen in der Bistumsleitung eine Priorisierung dieser Aufgabe vorzunehmen und die Ausstattung mit notwendigen Ressourcen sicher zu stellen ist. Die Vielzahl der

Aktivitäten (z.B. Katechesen, Fahrten, Übernachtungen im Haus der Kathedrale - HdK), Verantwortungsstrukturen sowie Transparenz und Vermittelbarkeit nach innen und außen sind weiterzuentwickeln. Ein Ergebnis der Risikoanalyse ist die Erstellung eines Organigramms der Aufgaben und Entscheidungsverantwortlichkeiten in der Domfarrei und der Bewertung der Räumlichkeiten in der Kathedrale und dem HdK. Ein weiteres Gefährdungspotential besteht an außerpfarrlichen Orten (z. B. bei Gottesdiensten, Fahrten, Ministrantendiensten auf den Friedhöfen), an denen kein Schutzkonzept existiert sowie durch den Status der Kirche als Kathedrale mit vielen Besonderheiten (z.B. pfarrefremden Priestern, Besuchern und Touristen, liturgischen Feiern).

Bei der **Risikoanalyse** geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. **Dabei ist es auch wichtig, eine Täterblickanalyse und eine Altfallanalyse durchzuführen.** Daher der Leitsatz: Eine Risikoanalyse von der Einrichtung für die Einrichtung. Sie stellt die Fragen nach dem wer, was, wie, wann und wo. Eine große Bedeutung kommt dabei der Befragung der Betroffenen zu.

Eine wirksame Prävention kann nur gelingen, wenn auch Aufarbeitung stattfindet. Es braucht die Beteiligung Betroffener, denn sie kennen die Täterstrategien!

Für die Kapellknaben existiert ein eigenes ISK für die von ihnen benutzten Räume in der Kathedrale und einem Verhaltenskodex. (www.kapellknaben.de)

2. Persönliche Eignung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Voraussetzung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist neben der Teilnahme an einer Präventionsschulung und der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Selbstverpflichtung, alles in den eigenen Kräften Stehende zu tun, damit keine seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt gegenüber den anvertrauten Menschen stattfindet. Schutzbefohlene sind Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Dazu gehören

- die Unterstützung der Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und die Bereitschaft, sie zu stärken, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten,
- Wertschätzung und Vertrauen sowie die Achtung von Rechten und Würde,
- ein achtsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz,
- das Respektieren der Intimsphäre und persönlicher Schamgrenzen sowie auch der eigenen Grenzen,
- die Bereitschaft zuzuhören, wenn anvertraute Menschen sich verständlich machen möchten, dass sie seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt erfahren,
- das Bewusstsein, dass sowohl Opfer als auch Täter jeglichen Geschlechts sein können,
- das Bewusstsein, die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen nicht auszunutzen,
- die Kenntnis und Beachtung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei und insbesondere des Verhaltenskodexes und der Verfahrenswege,
- die Bereitschaft, sich zu verschiedenen Aspekten der Prävention weiterzubilden,
- die Erklärung, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt zu sein, dass kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich jemals eingeleitet wurde und die Verpflichtung, umgehend dem/der Dienstvorgesetzten bzw. der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person mitzuteilen, wenn ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

2.1 Hauptamtliche Mitarbeitende

Die pastoralen Mitarbeitenden stehen in einem Anstellungsverhältnis mit dem Bistum Dresden-Meißen bzw. der Pfarrei (leitender Pfarrer, Mitarbeitender Priester, Diakon, Gemeindefereferent*in, pädagogische Fachkraft, Küster*in, Kantor*in, Praktikant*in, FSJler*in o.ä.). Sie haben eine Präventionsschulung absolviert. Diese umfasst zwölf Stunden für Leitungskräfte, neun Stunden für hauptamtliche pastorale Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen und im Übrigen eine mindestens dreistündige Schulung.³ Präventionsthemen haben einen Platz in Vorstellungs- und Mitarbeitendengesprächen sowie Dienstberatungen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist Einstellungsbedingung. Dieses muss alle fünf Jahre erneuert werden; die Kosten für die erneute Vorlage trägt der Arbeitgeber. Des Weiteren ist eine gemeinsame Schutzklärung obligatorische Voraussetzung eines Anstellungsverhältnisses. Durch sie wird verbindlich erklärt, dass weder eine Verurteilung erfolgt noch ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen die unterzeichnende

Person eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, umgehend dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren diesbezüglich eingeleitet wird.

³ evtl. Verweis auf Nr. 3.6 der Rahmenordnung Prävention vom 1.1.2020 und § 8 der Ausführungsbestimmungen vom 1.1.2022

2.2 Ehrenamtliche Mitarbeitende

Voraussetzung für eine regelmäßige ehrenamtliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbefohlenen Personen in der Pfarrei ist die Teilnahme an einer dreistündigen Präventionsschulung. Ein alle fünf Jahre zu erneuerndes erweitertes Führungszeugnis ist für volljährige Personen zwingend erforderlich bei allen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen und solchen, die eine Übernachtung einschließen. Dazu erhält die ehrenamtlich sich einbringende Person ein Anschreiben und die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Dompfarrei. In diesem Fall wird das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei ausgestellt. Des Weiteren ist eine gemeinsame Schutzzerklärung obligatorische Voraussetzung.

2.3 Dokumentation

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung des Datenschutzes durch den Rechtsträger dokumentiert und das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage zurückgegeben.

Die Teilnahme an Präventionsschulungen und -weiterbildungen wird beim Rechtsträger nach Vorlage eines Nachweises dokumentiert.

Kenntnis dieses Schutzkonzeptes, Selbstverpflichtung zur Respektierung und Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie die Verpflichtung zur Selbstauskunft wird durch eigene Unterschrift der gemeinsamen Schutzzerklärung gegenüber dem Rechtsträger, der Dompfarrei Dresden, verbindlich bestätigt.

3. Verhaltenskodex

Präambel

Der Verhaltenskodex ist zentraler Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes. Er ist gedacht als Unterstützung für Einzelpersonen und Teams, die Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Kontext gemeindebezogener bzw. darüberhinausgehender kirchlicher Veranstaltungen und Angebote begleiten. Der Verhaltenskodex bezieht sich auf Fragen zu eigenem Verhalten oder Verhaltensweisen im Team. Die Verhaltensregeln sind von allen Begleitenden im Umgang mit jungen Menschen zu beachten.

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten der Dompfarrei bzw. an den von den Veranstaltenden gemeinsam geplanten Orten statt. Veranstaltungsorte werden den Erziehungsbevollmächtigten vorab bekannt gegeben. Die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere bei Einzelgesprächen, sind jederzeit für befugte Dritte frei zugänglich – ihre Türen also möglichst offen zu lassen.

Bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen achten die Begleitenden darauf, dass die Teilnehmenden sich sicher fühlen können und eine Überschreitung der persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen nicht stattfindet. Die Teilnahme daran ist immer freiwillig. Hierauf werden die Teilnehmenden zu Beginn jeder Veranstaltung hingewiesen.

Individuelle Grenzempfindungen sollen benannt, ernst genommen und geachtet werden. Schutzbefohlene werden zur Benennung solcher aufgerufen (z. B. zu Beginn jeder Religiösen Kinderwoche (RKW), Start einer Katechesegruppe). Herabwürdigende Kommentare sind zu unterlassen. Grenzverletzungen werden in angemessener Weise thematisiert, unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern begangen wurden. In unklaren Situationen wird Transparenz für die beteiligten Personen hergestellt und die Begleitenden suchen das Gespräch mit den Erziehungsbevollmächtigten und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Während der Aktivitäten ist die Gleichbehandlung aller beteiligten Kinder und Jugendlichen zu beachten. Gleichzeitig gilt das Prinzip der individuellen Beachtung und Beteiligung. Abgesehen von pädagogisch begründeten Ausnahmen darf es hierbei

nicht zur Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber anderen kommen. Pädagogisch begründete Ausnahmen werden mit Begleitenden oder in der Gruppe besprochen.

Schutzbefohlene mit Assistenzbedarf aufgrund von Erkrankung oder Behinderung genießen besondere Achtsamkeit hinsichtlich gleichwürdiger Behandlung und Teilhabe innerhalb der Gruppe.

Exklusive Freundschaften zwischen erwachsenen Begleitenden und minderjährigen Schutzbefohlenen verstoßen gegen die Verhaltensregeln, weil ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis dadurch missbraucht wird.

Betreuende Personen müssen auch eigene Grenzen aufzeigen und deutlich machen, was sie von sich aus nicht machen wollen und können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührung findet ausschließlich in altersgerechter und dem jeweiligen Kontext angemessener Weise statt. Sie setzt freie und erklärte Zustimmung durch die schutzbefohlene Person voraus.

Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe, sind tabu.

Im Falle des Tröstens sowie bei einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe) beziehungsweise Hilfestellung, die situations- oder entwicklungsbedingt notwendig ist, erfolgt Körperkontakt in würdiger und achtsamer Weise.

Dem Wunsch einer schutzbefohlenen Person, bei Versorgung und Hilfestellungen von einer Begleitperson des eigenen Geschlechts oder einer Vertrauensperson betreut zu werden, ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Für Schutzbefohlene mit Assistenzbedarf aufgrund von Erkrankung oder Behinderung bedarf es der Absprache mit den Erziehungsbevollmächtigten, um eine angemessene Form der Kommunikation, Begleitung und Unterstützung zu finden.

Maßnahmen, bei denen es zu missverständlichen Situationen kommen könnte, sind im Team der Begleitpersonen transparent und unverzüglich zu kommunizieren.

Interaktion, Sprache und Wortwahl

Die Kommunikation der Begleitenden und Begleiteten ist wertschätzend, respektvoll und generell dem Alter, den Bedürfnissen sowie dem Stand der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angemessen.

Die Begleitenden achten darauf, dass keine verbale Grenzverletzung, Herabwürdigung, Bedrohung oder Einschüchterung gegenüber einer schutzbefohlenen Person erfolgt.

Jede Form sexualisierter und anderer Gewalt ist zu unterlassen, unabhängig davon, ob diese von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern ausgeht. Begleitende nutzen hinsichtlich der Intimität und Sexualität eine sachliche und würdevolle Sprache.

Über Themen wie Gewalt und Sexualität wird nur aus pädagogisch und inhaltlich nachvollziehbarem Anlass gesprochen und diese Gründe transparent gemacht. In jedem Fall sind die individuelle Schamgrenze und persönliche Integrität der Heranwachsenden zu achten. Eine Sexualisierung der Kommunikation ist unbedingt zu vermeiden.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Begleitperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählt auch die wiederkehrende Bevorzugung einzelner Schutzbefohlener (z.B. im Leiterbereich sitzen dürfen, die Kerze immer anzünden dürfen). Geschenke an Kinder und Jugendliche müssen angemessen, uneigennützig sowie transparent sein. Sie dürfen keinen hohen materiellen Wert haben. Eine Ablehnung des Geschenks muss möglich sein.

Disziplinarmaßnahmen / Konsequenzen / logische Folgen von Verhaltensweisen

Die Begleitenden pflegen eine wertschätzende und fehlerfreundliche Kultur des Umgangs untereinander ebenso wie mit den Schutzbefohlenen. Jede*r ohne Ausnahme darf kritisiert werden. Kritik erfolgt in konstruktiver, ressourcen- und lösungsorientierter Weise unter Beachtung der persönlichen Integrität des Gegenübers. Öffentliche Zurechtweisung erfolgt nur in begründeten Ausnahmen. Grundsätzlich ist dem Gespräch unter vier Augen eines mit drei oder vier Personen

vorzuziehen. Die angemessene Beziehung zur schutzbefohlenen Person muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

Starke Konflikte und sich wiederholende Regelverstöße, die sich in relevanter Weise nachteilig auf die Gruppe, andere Personen bzw. die schutzbefohlene Person selbst auswirken, werden grundsätzlich mit der Person selbst, anderen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen und den Erziehungsbevollmächtigten besprochen.

Gruppenregeln sollen mit den Schutzbefohlenen gemeinsam erarbeitet werden. Sie werden in der Gruppe wiederholt besprochen und begründet. Bei Verstößen wird an diese erinnert bzw. sie werden erneut erklärt.

Schutzbefohlene ergreifen selbst keine Disziplinarmaßnahmen. Sie können jederzeit Rat und Unterstützung bei den Begleitenden einholen. Dies wird ihnen bei Bedarf wiederholt erklärt. Sie werden darin unterstützt, Konflikte in angemessener Weise untereinander zu klären und eine einvernehmliche bzw. für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben.

Verhaltensweisen, die ein kooperatives Miteinander stören, werden fair, transparent, altersgemäß, angemessen und zeitnah angesprochen und wenn notwendig mit einer logischen Folge bzw. Wiedergutmachung (z. B. Entschuldigung) anstelle von Bestrafung sanktioniert. Dabei sind grundsätzlich Gleichbehandlung und Angemessenheit zu beachten. Logische Folgen werden nach Möglichkeit vor einem Verstoß bekannt gemacht und können ggf. auch gemeinsam in der Gruppe entwickelt werden.

Bei sich verhärtenden Konflikten gilt das Prinzip **Beharrlichkeit** geht vor **Dringlichkeit**, um der schutzbefohlenen Person Zeit und Raum zur Deeskalation zu geben. Verbale, psychische oder physische Gewalt, Freiheitsentzug, Demütigung und Beschämung dürfen nicht erfolgen.

Begleitende achten geltendes Recht, selbst wenn Erziehungsbevollmächtigten anderes nahelegen. Die Verantwortung für angemessene Konfliktlösung und die Beachtung der hier aufgestellten Regeln liegt bei den Begleitenden.

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken und persönlichen Informationen

Erwerb, Verwendung und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten.

Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos, Tonmaterial oder Texten ist das Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten. Entsprechend der Datenschutzverordnung ist zuvor eine Einverständniserklärung einzuholen.

Das Fotografieren und Filmen der Schutzbefohlene untereinander sowie der Umgang mit diesen Medien sollte in achtsamer Weise erfolgen. Die Begleitenden sollen die Kinder und Jugendlichen darauf hinweisen.

Begleitende haben alle persönlichen Informationen über Dritte, von denen sie Kenntnis erlangen, diskret zu behandeln. Dasselbe gilt für die Schutzbefohlenen, die hierin durch die Begleitenden angeleitet und unterstützt werden. Begleitende nutzen Kommunikationswege, die der Kirchlichen Datenschutzgrundverordnung entsprechen.

Begleitende achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internet durch die Teilnehmenden. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, sexualisiertes oder herabwürdigendes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und an die Leitung zu kommunizieren.

3.2 Einzelbereiche

Zusätzlich zu den allgemeinen Verhaltensregeln ist Folgendes zu beachten:

3.2.1 Fahrten und Übernachtungen

Ausflüge und Übernachtungen bedürfen verantwortlicher Aufsicht und Achtsamkeit. Nach Möglichkeit sollte eine erwachsene Person für die Begleitung von acht Kindern/Jugendlichen zur Verfügung stehen. Besteht die Gruppe aus Mädchen und Jungen, müssen Frauen und Männer dem Team der Begleitpersonen angehören.

Schutzbefohlene und Begleitende übernachten nicht im selben Raum und zudem nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen auf Grund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären (Einladung zum Elternabend, Informationsschreiben an die Teilnehmenden) und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsbevollmächtigten und der Pfarrei sowie des Einverständnisses der Schutzbefohlenen.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privatwohnungen von Seelsorger*innen und anderen Begleitenden sind nicht

gestattet. Leitende und Begleitende sollen sich nicht allein mit Schutzbefohlenen in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen aufhalten.

Eine Abweichung von diesen Regeln muss begründet und transparent gemacht werden und braucht das Einverständnis aller Beteiligten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre wird geachtet. Begleitende achten auf das Zuziehen von Vorhängen und Rollos, wenn sich Schutzbefohlene umziehen.

Gemeinsame Körperpflege von Begleitenden und Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht statthaft. Gibt es nur einen einzigen Sanitärbereich, sind getrennte Duschzeiten für die Geschlechter und die Begleitenden einzurichten.

Die Schlafräume und das Gepäck gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der jeweiligen Schutzbefohlenen. In die persönlichen Sachen der Teilnehmenden darf nur nach Rücksprache im Team der Begleitpersonen und bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes sowie nur unter Beteiligung einer zweiten Person Einblick genommen werden.

Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

Gestaltung pädagogischer Programme

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Einwilligungen der Teilnehmenden zu solchen Formen von Gewalt dürfen nicht beachtet werden. Grenzverletzende Mutproben sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden vorliegt.

Jugendschutz

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln ist untersagt. Begleitende dürfen Schutzbefohlene nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

3.2.2 Veranstaltungen mit Projektcharakter

Bei der Verteilung von Aufgaben, Pflichten, Rollen (Krippenspiel, Sternsingen etc.) ist auf Gleichberechtigung, Uneigennützigkeit und Transparenz zu achten.

3.2.3 Kleinkind- und Vorschulbereich

Meinungskultur / Transparenz / Anwesenheit der Eltern

Transparente, vertrauensvolle Kommunikation mit den Erziehungsbevollmächtigten ist für die Begleitenden selbstverständlich. Kritik kann offen und konstruktiv geäußert werden. Erziehungsbevollmächtigte haben die Möglichkeit, an Gruppenstunden teilzunehmen, um Einblick in die Arbeit zu erhalten.

Körperkontakt

Mit Körperkontakt wird sensibel, altersgemäß, zurückhaltend und situationsgerecht umgegangen. Individuelle Schamgrenzen werden geachtet und ein Nein des Kindes respektiert. Körperkontakt ist dabei unter folgenden Gesichtspunkten zulässig:

- Pflegemaßnahmen (im Intimbereich nur in Verbindung mit notwendigen, hygienischen Maßnahmen gestattet – z.B. bei der Toilettenbenutzung)
- Erste Hilfe
- Trost spenden nach dem Bedürfnis des Kindes
- bei pädagogischen und gesellschaftlich zulässigen Spielen (nur auf freiwilliger Basis)
- beim Ankleiden, sofern das Kind explizit Hilfe einfordert bzw. vorher gefragt wurde
- grundsätzlich bei allgemein gesellschaftlich akzeptierten Berührungen (wie Hand geben, segnend die Hand)

auflegen, ein Kreuz auf die Stirn zeichnen), sofern keine erkennbare Ablehnung durch das Kind signalisiert wird

3.2.4 Ministrant*innen

Die Ministrant*innen treffen sich in regelmäßigen Abständen in Räumen der Gemeinde – Kirche, Sakristei und Gruppenräumen – unter Anleitung eines Gruppenleiters*in.

Die Ministrant*innenstunden sind zeitlich festgelegt und werden bekannt gemacht. Die Erziehungsbevollmächtigten sind darüber informiert. 1:1-Situationen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls ist die Tür offen zu lassen. Unerwünschte Ankleidehilfen unterbleiben.

3.2.5 Kinder-, Jugend- und Gemeindechor, Musikgruppen, Kapellknaben

Die Chöre und Musikgruppen treffen sich regelmäßig zu Proben in den Gemeinderäumen oder der Kirche. Die Gruppen werden jeweils von einem Erwachsenen geleitet. Diese werden den Erziehungsbevollmächtigten bekannt gemacht. 1:1-Situationen sind zu vermeiden, ggf. ist die Tür offen zu lassen.

3.2.6 Jugendgruppe

Die Jugendgruppen der Pfarrei sind Orte, an denen Jugendliche sich treffen und austauschen, im Glauben und Leben wachsen. Dabei erhalten sie Freiraum zur Eigenverantwortung. Sie werden von älteren Jugendlichen oder Erwachsenen begleitet.

Die Regeln des Verhaltenskodexes und des Jugendschutzgesetzes gelten vollumfänglich und ausnahmslos. Deren Umsetzung in Verhaltensregeln der Gruppe soll im Dialog mit den Jugendlichen von ihnen selbst festgeschrieben werden (etwa: kein Alkohol, wenn Jugendliche unter 16 Jahren anwesend sind).

Die Erziehungsbevollmächtigten werden mindestens einmal im Jahr informiert, wer in der Jugendgruppe wofür verantwortlich ist (Begleitpersonen, Gruppenregeln und Absprachen).

3.2.7 Fahrten vor und nach kirchlichen Veranstaltungen (Hol- und Bringedienst)

Grundsätzlich sollen Erziehungsbevollmächtigte vor der Fahrt Kenntnis davon haben, bei wem die schutzbefohlene Person im Auto mitfährt, und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zustimmung zur Herstellung von Transparenz nachträglich zu erbitten. Fahrten von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen, die in irgendeiner Weise dazu geeignet sind oder in der Absicht erfolgen könnten, eine die schutzbefohlene Person abhängig machende Situation auszunutzen, müssen unterbleiben. Darauf zu achten, liegt immer in der Verantwortung des Erwachsenen.

3.2.8 Raumnutzung / Fremdnutzung

Finden im HdK gleichzeitig pfarrliche Kinder- und Jugendveranstaltungen und Vermietungen/Fremdnutzung der Räume statt, gelten folgende Regeln:

- Die Nutzung der Räume erfolgt getrennt. Fremdmietende betreten den Gruppenraum der Schutzbefohlenen nicht.
- Bei Übernachtung in Gemeinderäumen von Schutzbefohlenen darf das Haus zwischen 21 Uhr und 8 Uhr von Fremdmietenden nicht betreten werden.
- Die Verantwortlichen der Kinder-/Jugendgruppe sind über die Fremdvermietung und deren Zeit zu informieren.
- Die Mietenden erhalten die Information diesbezüglich bei Anmietung oder Schlüsselübergabe. Sie nehmen den Teil 3.2.8 des Verhaltenskodexes zur Kenntnis. Sie selbst und ihre Gäste setzen die Verhaltensregeln vollumfänglich um und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3.2.9 Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Transparenz und Absprache

Teaminterne Transparenz hinsichtlich der Wahrnehmung und des Erlebens einer Person und hinsichtlich der daraus resultierenden notwendigen Begleitung ist grundlegend notwendig, insbesondere bei Betreuungsbedarf für pflegerische, also körpernahe Handlungen.

Informationen und Rücksprache zu möglichen Situationen mit notwendiger Hilfestellung sind im Vorfeld mit den

Erziehungsbevollmächtigten zu besprechen.

Wenn bekannte/vertraute/reguläre Betreuungspersonen anwesend und zuständig sind, sind die Bedürfnisse und das Vorgehen abzusprechen.

Bei kurzfristiger Übernahme von Pflegesituationen sind die Erziehungsbevollmächtigten bzw. Bezugspersonen zu informieren.

Ernst nehmen und wertschätzen

Gruppenintern ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts, also Intimität und Privatsphäre der Person, zu gewährleisten.

- Türen nicht verriegeln, sondern z. B. außen ein Schild anbringen („Stopp, bitte klopfen!“)
- Diskriminierung unterbinden
- Entwicklung eines positiven Körperbildes fördern
- Neinsagen erlauben! Dadurch verliert keine Person ihren Anspruch auf Unterstützung oder Pflege
- Schutzbefohlene ernst nehmen, auch wenn die Äußerungen nicht immer leicht zu verstehen sind
- Respekt und Wertschätzung für den Körper der schutzbefohlenen Person von Seiten der Unterstützenden und Pflegenden zeigen

Festschreibung von Pflege- und Unterstützungshandlungen

Um pflegerische und unterstützende Handlungen von sexuellen Übergriffen zu unterscheiden, gilt:

- Absprachen und Verschriftlichungen von klaren Übergaben zwischen Begleitpersonen schaffen einen sicheren Rahmen für schutzbefohlene Personen und Begleitende
- Handlungsabläufe hinsichtlich der Pflege, Betreuung und Begleitung sind im Vorfeld abzusprechen und zu verschriftlichen
- Es muss vorab geklärt werden, um welche Pflegehandlungen es sich handelt und wer dazu befähigt ist, diese durchzuführen (ungelernte/gelernte Personen).
In Ausnahmesituationen muss geklärt werden, wer wofür zuständig ist und mit wem Absprachen getroffen werden.
Zwei unabhängige Personen sollen darüber informiert sein.
- Pflege übernimmt nur, von wem die betreffende Person gepflegt werden möchte.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber den anderen und sichert darüber hinaus die Qualität der Angebote. Jeder und jede Mitarbeitende darf hierfür angesprochen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern.

Schutzbefohlene haben Rechte und sollten diese kennen. (siehe auch Nr. 6)

Begleitende haben die Aufgabe, Schutzbefohlene zu ermutigen, ihre Ansichten und Kritik offen zu äußern und dafür Voraussetzungen zu schaffen. Dafür sollen unter Beteiligung der Schutzbefohlenen in den jeweiligen Gruppen niedrigschwellige Wege gefunden werden. Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden können, bedarf es einer gelebten Kultur der Achtsamkeit, in welcher Kritik und Lob von Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden.

Als Hüterinnen und Hüter des Themas Prävention wird entsprechend der Rahmenordnung Prävention in der Dompfarrei eine Präventionsfachkraft berufen. Sie hält das Thema wach, kennt die Beschwerdewege und regt zu Reflexion und Weiterarbeit am Schutzkonzept an.

AUFGABEN

- Entwicklung von praktischen Maßnahmen zur Prävention mit der Pfarrei (Institutionelles Schutzkonzept, Projekte, Klärung des Fortbildungsbedarfs ...)
- Informationsweitergabe über die internen und externen Beratungsmöglichkeiten bei Verdachtsmeldungen
- Kontaktperson für die Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen

Zur Unterstützung der Präventionsfachkraft wird ein Präventionsbeirat mit Vertreter*innen aus potentiell gefährdeten Gruppen berufen.

5. Qualifizierung (Aus- und Fortbildung)

Um alle Begleitenden in der Wahrnehmung zu sensibilisieren und im sich weiterentwickelnden Wissen zur Prävention zu qualifizieren, werden Präventionsschulungen und Weiterbildungen angeboten. Der Rechtsträger gibt die Termine bekannt und fordert alle zur Teilnahme an einer Schulung auf, die dazu verpflichtet sind (siehe Nr. 2.1 und 2.2).

Im Bistum gibt es ausgebildete Multiplikator*innen, die bei Bedarf in unserer Pfarrei Schulungen halten. Die Kontaktdaten sind bei der Präventionsbeauftragten des Bistums zu erfahren.

Der zeitliche Umfang der Präventionsschulungen beträgt drei bis zwölf Stunden. In einem Fünfjahreszeitraum ist eine Weiterbildung (Auffrischung) von mindestens drei Stunden zu absolvieren. Die Teilnahme ist beim Rechtsträger nachzuweisen und von diesem zu dokumentieren.

6. Maßnahmen zur Stärkung

Für die Schutzbefohlenen werden in der Pfarrei regelmäßig u. a. ein Kinderstarkmachtag sowie ein sexualpädagogischer Bildungstag angeboten. Die Vermittlung von Kinderrechten ist Bestandteil der Arbeit in den Gruppen.

In den Gremien der Dompfarrei wird in angemessener Form fortlaufend die Sensibilität für das Anliegen aufgegriffen.

7. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird auf einer angekündigten, öffentlichen Veranstaltung am vorgestellt. Es wird allen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen in gedruckter Form und über das Internetportal der Dompfarrei bekannt und jederzeit zugänglich gemacht.

Bereits vor der Veröffentlichung wurden Arbeitsfassungen von Verhaltenskodex und Schutzkonzept Personen außerhalb der Arbeitsgruppe – insbesondere dem Pfarreirat – vorgelegt und bestätigt, der Präventionsbeauftragten des Bistums und Betroffenen von Grenzverletzung und Missbrauch in katholischem Kontext, und ihre Anregungen berücksichtigt.

Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das Institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens nach fünf Jahren überprüft und angepasst wird.

Der Rechtsträger stellt eine angemessene Information der Schutzbefohlenen und ihrer Sorgeberechtigten über Präventionsmaßnahmen sicher. Dies gilt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch, wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt gekommen ist. Ein angemessener Umgang mit Aufarbeitung und Unterstützung betroffener Personen und Gruppen ist Bestandteil qualitätssichernder Maßnahmen.

Sobald valide Evaluationsinstrumente entwickelt worden sind, sollen diese zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen eingesetzt werden.

Nachvollziehbare Dokumentation unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Aufforderung an Mitarbeitende, die in diesem Schutzkonzept aufgeführten jeweils erforderlichen Nachweise zu erbringen, sowie die Benennung Verantwortlicher für die Umsetzung und Kontrolle dieser Aufgaben sind außerdem Kriterien des Qualitätsmanagements.

8. Handlungsleitfaden

Die Handlungsleitfäden (s. Anlage) sollen in Verdachtsituationen oder bei Mitteilung von Missbrauch durch Opfer der Orientierung dienen.

Revision

spätestens ...2 Jahre..... oder nach Bekanntwerden von dieser Ordnung betreffenden Vorfällen in der Pfarrei.

Arbeitsgruppe

Tobias Banaszkiwicz, Dompfarrer Norbert Büchner, Sylvia Eitner, Gregor Hirschmann, Maria Klinge, Nicole Maier, Isabella Seidl, Regina Vogel

Redaktion: Ulrich Clausen

Dank gilt allen, die die Fragebögen zur Risikoanalyse beantwortet haben sowie den Betroffenen sexualisierter Gewalt, die konstruktive Rückmeldungen bei der Erstellung des Verhaltenskodexes gegeben haben.

verabschiedet am14. April 2021...

in Kraft gesetzt am

veröffentlicht als Print und online auf <https://www.bistum-dresden-meissen.de/wir-sind/kathedrale/dompfarrei/dompfarrei>

Übersicht von Ansprechpersonen und Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Pfarrei, die bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt Rat und Hilfe geben können:

Präventionsfachkraft in der Dompfarrei Ss. Trinitatis

Nicole Maier
Tel: 0176/91388668

.....

Präventionsbeauftragte im Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert
Käthe-Kollwitz-Ufer 86, 01309 Dresden
Tel.: 0351 / 31563 251
julia.eckert@bddmei.de
praevention@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen

Dr. Peter Paul Straube
Tel.: 0160 / 9852 1885
ppstraube@posteo.de

Ansprechpersonen bei Vermutung bzw. bei Fällen sexualisierter Gewalt

Bischöflich Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere – auch ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst

Ursula Hämmerer, Chemnitz
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
0173 5365222
ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden
Rechtsanwalt
0172 3431067
ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Leipzig
Psychologin
0162 1762761
ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Heinrichstr. 12, 01097 Dresden
Tel.: 0351 / 8010 139
dresden@opferhilfe-sachsen.de
www.opferhilfe-sachsen.de
Bürozeiten: DI + DO 9 – 12 h; DO 15 – 18 h

AWO Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien - Ausweg

Hüblerstr. 3, 01309 Dresden
Tel.: 0351 / 3158 840
ausweg@awo-kiju.de
www.awo-in-sachsen.de/ausweg

Jugendamt Dresden-Mitte

Dürerstraße 88, 01307 Dresden Tel.: 0351 / 488 4681
jugendamt@dresden.de
beratungsstelle-mitte@dresden.de

Quellen und weiterführende Literatur

Augen auf – Hinsehen und schützen, Informationen zu Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Bistum Dresden-Meißen, 2017)

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft getreten am 01.01.2020 (KA 1/2020)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, geltend ab 01.01.2022 (KA 1/2022)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2022 (KA 2/2020)

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 246, 2014)

Ein aktuelles Dokument der DBK wäre die Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt...“ vom 21.06.2021 (auf der Internetseite der DBK zu finden).

Das Integrierte Präventionsschutzkonzept der Dompfarrei Ss.Trinitatis Dresden ist entstanden auf der Basis des Konzeptes der Katholischen Pfarrei St. Martin Dresden-Neustadt. Den Autoren sei ausdrücklich gedankt für diese Vorlage.